

Satzung zur Änderung
zur Durchführung von Wahlen an der Universität Regensburg
(Wahlsatzung)

vom 23. Oktober 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und Art. 48 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) BayRS 2210-1-3-WK zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257), erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung zur Durchführung von Wahlen an der Universität Regensburg (Wahlsatzung) vom 23.3.2023 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird Absatz 2 gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen.
 - b. Die Nummerierung der folgenden Sätze verändert sich entsprechend.
 - c. In Abs. 2 werden die Sätze 2 bis 4 gestrichen.
 - d. Absatz 3 wird mit folgendem Wortlaut neu aufgenommen:
“(3) ¹Bei Promovierenden wird die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 durch Einschreibung in das Promotionsstudium oder durch die Vorlage einer entsprechenden Betreuungsvereinbarung nachgewiesen. ²Sie gehören der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden an, wenn sie in hinreichendem Umfang wissenschaftlich tätig sind. ³Promovierende, die in hinreichendem Umfang wissenschaftlich tätig, aber nicht den Gruppen unter Satz 2 zuzuordnen sind, gehören ebenfalls der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden an. ⁴Promovierende, die während der Promotion noch keinen Abschluss im Promotionsfach oder einem verwandten Fach haben und Promovierende, die nicht in hinreichendem Umfang wissenschaftlich tätig sind, gehören der Gruppe der Studierenden an.”
 - e. Die Nummerierung der folgenden Absätze verändert sich entsprechend.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 3 wird mit folgendem Wortlaut neu aufgenommen:
“(3) ¹Promovierende haben bis spätestens zum 44. Tag vor dem ersten Wahltag die Möglichkeit, sich bei der Fakultät elektronisch anzumelden, dass sie an der Wahl teilnehmen wollen. ²Anhand der eingegangenen Anmeldungen überprüft die jeweils zuständige Fakultät, ob die jeweiligen Promovierenden in hinreichendem Umfang wissenschaftlich tätig sind, dass sie entsprechend Art. 19 Abs. 2 Satz 4 BayHIG aktives und passives Wahlrecht genießen. ³Die Fakultäten übermitteln dem Wahlamt bis spätestens zum 35. Tag vor dem ersten Wahltag elektronisch das Ergebnis ihrer Überprüfung.”
 - b. Die Nummerierung der folgenden Absätze verändert sich entsprechend.

- c. In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Am“ durch das Wort „Spätestens am“ ersetzt.
- 4. § 5 wird wie folgt geändert.
 - a. In Abs. 8 Satz 2 werden die Wörter „oder er“ gestrichen.
- 5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 3 Satz 1
 - a. a. werden nach dem Wort „Vornamen“ die Worte „der kandidierenden Personen“ eingefügt.
 - a. b. wird der letzte Teilsatz gestrichen.
 - b. In Abs. 4 Satz 4 werden nach den Worten „wenn die Unterzeichnung durch“ die Worte „eine Wahlberechtigte“ eingefügt.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 16. Oktober 2024 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 23. Oktober 2024.

Regensburg, den 23. Oktober 2024
Universität Regensburg
Der Präsident

gez.

(Prof. Dr. Udo Hebel)

Diese Änderungssatzung wurde am 23. Oktober 2024 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 23. Oktober 2024 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23. Oktober 2024.